



U b e r s e t z u n g

der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Spanischen Regierung
ausgewechselten Freizügigkeits-Declaration.

Nachdem die Königlichen Regierungen von Sachsen und von Spanien übereingekommen sind, die Art der Erwerbung und Ausführung der hinkünftig den Sächsischen Unterthanen in den Staaten Sr. Katholischen Majestät, oder den Spanischen Unterthanen im Königreiche Sachsen zufallenden Güter auf einen gleichen Fuß zu ordnen; so findet sich der Unterzeichnete ermächtigt, zu erklären und erklärt hiermit: daß das Heimfallsrecht und der Abschoß, wie solche im Königreiche Sachsen — in den Staaten Sr. Katholischen Majestät — bestanden haben, oder noch bestehen möchten, hinsichtlich der den Unterthanen Sr. Katholischen Majestät — den Sächsischen Unterthanen — in diesen Landen zufallenden Erbschaften, aufgehoben seyn sollen, und daß die Spanischen — Sächsischen Unterthanen demnach alles ihnen in Sachsen — Spanien — es sei durch Erbschaft ab intestato, durch letztwillige Verordnung, oder durch jedes andre unter Lebendigen, oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zukommende bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, Schuldforderungen u. s. erwerben, besitzen, auf Andre übertragen und ausführen mögen, ohne deshalb zu wesentlichem Aufenthalte in Sachsen, — Spanien — noch zu Erlangung von Naturalisationsbriefen verbunden zu seyn; und daß dieselben hinsichtlich der dem Fiscus, einzelnen Gemeinheiten und Stiftungen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle, als die Stempelsteuer und die Abgabe für das Armuth, wie die eingebornen Sächsischen — Spanischen Unterthanen, welchen sie hierdurch völlig gleichgestellt werden, behandelt werden sollen.